

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1955

Nummer 54

Datum	Inhalt	Seite
6. 9. 55	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) auf die Bezirksfürsorgeverbände . . . . .	193
23. 9. 55	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweise . . . . .	194
30. 9. 55		

**Verordnung**  
**über die Übertragung von Aufgaben nach dem**  
**Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter**  
**(Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953**  
**(BGBl. I S. 389) auf die Bezirksfürsorgeverbände.**  
**Vom 6. September 1955.**

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) wird verordnet:

§ 1

(1) Den Bezirksfürsorgeverbänden — Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene — werden übertragen:

- a) die Gleichstellung der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen mit den Schwerbeschädigten, falls das Arbeitsamt diese befürwortet,
- b) die Stellungnahme bei Herabsetzung des Pflichtsatzes bei Betrieben mit fünfzig oder weniger Arbeitsplätzen (§ 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und den Richtlinien des Beratenden Ausschusses bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 19. Februar 1954 — Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Seite 203, Abschn. II Nr. 3),
- c) das Vorschlagsrecht für die Anrechnung Schwerbeschädigter auf je zwei Pflichtsätze (§ 4 Abs. 3),

- d) das Vorschlagsrecht für die Anrechnung Schwerbeschädigter, die weniger als 48 Stunden, aber mindestens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden, auf einen Pflichtplatz (§ 4 Abs. 4),
- e) die Stellungnahme bei Anrechnung von schwerbeschädigten Personen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2,
- f) das Vorschlagsrecht für die Teilanrechnung von Witwen und Ehefrauen von Kriegs- und Arbeitsopfern auf Pflichtplätze für Schwerbeschädigte (§ 8 Abs. 4),
- g) die Stellungnahme bei Herabsetzung oder Erlaß der Ausgleichsabgabe bei Betrieben mit fünfzig oder weniger Arbeitsplätzen (§ 9 Abs. 3).

- (2) Soweit die Fürsorgestelle in den Fällen des Absatzes 1, Buchstabe a) nicht gleichstellen oder in den Fällen des Absatzes 1, Buchstaben c), d) oder f) keinen Vorschlag machen will, bleibt die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zuständig.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident

zgleich für den Arbeits- und Sozialminister:

Arnold.

— GV. NW. 1955 S. 193.

## Bekanntmachungen der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen

### Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1955

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)					Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .	—	239 805	—	—	6 919	Grundkapital . . . . .
Postscheckguthaben . . . . .	—	1	—	—	3	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .
Inlandswechsel . . . . .	—	588 087	—	+ 3 458	—	—
Wertpapiere						Einlagen
a) am offenen Markt gekauft . . . . .	—	89	89	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	
b) sonstige . . . . .	89	89	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	
Ausgleichsforderungen						c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	645 352	646 821	+ 2	+ 2	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	
b) angekauft . . . . .	1 469	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .		
Lombardforderungen gegen						f) von ausländischen Einlegern . . . . .
a) Wechsel . . . . .	1	—	—	—	—	—
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	7 400	18 044	— 90	— 3 496	Schwierige Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	10 643	—	+ 2 438	+ 2 438	—	
Beteiligung an der BdL . . . . .	—	28 000	—	—	—	
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	1 951	—	+ 1 951	—	
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	53 322	—	—	Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	
		1 576 123	—	2 970	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . . . .	
		1 576 123	—	2 970	(167 238) — (÷ 4 184) —	

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. September 1955.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen:  
Fessier. Böttcher.

— GV. NW. 1955 S. 194.

### Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1955

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)					Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . . . .	—	2	—	—	239 803	Grundkapital . . . . .
Postscheckguthaben . . . . .	—	1	—	—	—	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .
Inlandswechsel . . . . .	—	548 105	—	—	—	—
Wertpapiere						Einlagen
a) am offenen Markt gekauft . . . . .	—	89	89	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	
b) sonstige . . . . .	89	89	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	
Ausgleichsforderungen						c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	645 352	646 821	—	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	
b) angekauft . . . . .	1 469	—	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	
Lombardforderungen gegen						f) von ausländischen Einlegern . . . . .
a) Wechsel . . . . .	3 452	—	—	—	—	—
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	7 122	—	—	—	Schwierige Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	615	11 189	— 3 451	— 278	—	—
Beteiligung an der BdL . . . . .	—	—	—	—	Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	28 000	—	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . . . .	
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	55 542	—	—	(198 373) — (÷ 31 135) —	
	1 289 749	—	286 371	—	1 289 749	— 286 371

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Sept. 1955

Reserve-Soll : : : : : 166 762      Veränderungen gegenüber dem Vormonat + 19 381  
Reserve-Ist : : : : : 330 777      — 59 001

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 30. September 1955.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen:  
Geiselhart. Fessier. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1955 S. 194.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.